

Der Rechtskern der Menschenrechte: Über die Vermittlerrolle von Menschenrechten im Kontext der angewandten Ethik (Kommentar)

Verena Risse

Menschenrechte sind in besonderer Weise für die praktische Philosophie interessant, insofern sie eine Brücke zwischen theoretischer Reflexion und praktischer Welt schlagen können. So sind Menschenrechte einerseits Gegenstand unterschiedlicher theoretischer Konzeptionen, zwischen denen mit guten Argumenten abgewogen werden muss. Andererseits treten sie als kodifizierte juristische Rechte in Erscheinung, die sich in der lebensweltlichen sozialen und politischen Praxis konkretisieren können. Umso wichtiger erscheint vor diesem Hintergrund, dass Bert Heinrichs in seinem Beitrag nicht nur die Rolle der Menschenrechte in der praktischen Philosophie bestimmt, sondern zugleich auch ihren normativen Gehalt betont, der ihnen notwendig eingeschrieben ist und den sie in den Kontext der lebensweltlichen Praxis vermitteln.

Im vorliegenden Beitrag soll diese vermittelnde Rolle von Menschenrechten aufgezeigt und weitergehend diskutiert werden. Dabei gilt es insbesondere zu erörtern, aufgrund welcher Eigenschaften und hinsichtlich welcher Dimensionen genau Menschenrechte diese Vermittlerrolle einlösen können.

Die Argumentation in diesem Beitrag erfolgt in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wird die Transferleistung der normativen Prinzipien in die lebensweltliche Praxis über den materiellen Gehalt der Menschenrechte beleuchtet. In einem zweiten Schritt wird hinterfragt, inwieweit diese Transferleistung zudem von dem Rechtscharakter der Menschenrechte begünstigt wird. Bevor wir uns jedoch dem ersten Schritt zuwenden, sollen noch einmal die wichtigsten Punkte aus dem Beitrag von Bert Heinrichs zusammengefasst werden, die diesem Kommentar zugrunde liegen.

I. Heinrichs' Kantische Menschenrechtskonzeption

Bert Heinrichs entwickelt in seinem Beitrag ein Verständnis von Menschenrechten als angewandte Ethik, das sich an die Kantische Moralphilosophie anlehnt. Er geht dabei in zwei Schritten vor: In einem ersten Schritt bringt er Argumente für eine Kantische Menschenrechtskonzeption vor und verteidigt diese gegen mögliche Kritik, bevor er im zweiten Schritt darlegt, welche weiteren Aufgaben sich auf der Grundlage dieser Konzeption für die praktische Philosophie ergeben.

Die von Heinrichs unterstützte Menschenrechtskonzeption ist eine konstruktive, die in der Moralphilosophie Kants gründet und in deren Zentrum Personen als moralische Akteure stehen. Obwohl Kant von Menschenrechten selbst nur äußerst selten spricht¹, lässt sich aus seiner Moral- und Rechtsphilosophie eine überzeugende Menschenrechtskonzeption entwickeln. Das normative Zentrum eines an Kant angelehnten Menschenrechtsverständnisses bildet dessen Würdebegriff, der mit der Selbstzweckhaftigkeit des Menschen umschrieben wird.² Demnach darf der Mensch nicht instrumentalisiert werden, sondern muss immer Zweck an sich sein. Dieser Würdebegriff findet in der Rechtslehre (die im Kantischen System von der Tugendlehre abzugrenzen ist) im allgemeinen Freiheitsrecht seinen Ausdruck. Das jedem Menschen zukommende Freiheitsrecht gewährt wechselseitige Ansprüche äußerer Freiheit, die jedoch nur so weit reichen, wie die Freiheitsansprüche anderer nicht tangiert werden.³

Wie Heinrichs betont, sind die in diesen Elementen gründenden Kantischen Menschenrechtskonzeptionen häufig als zu eng kritisiert worden. Ihnen fehle, so die von Heinrichs beispielhaft zitierte Kritik Griffins, die Möglichkeit, das Wesen der Menschenrechte und damit auch die Liste derjenigen Rechte zu bestimmen, die zu den Menschenrechten zu zählen sind. Griffin schlägt daher alternativ einen "Bottom-up"-Ansatz vor, der von einer Betrachtung der Menschenrechte in der Form ausgeht, wie sie im tatsächlichen sozialen Leben durch verschiedene gesellschaftliche Akteure verwendet werden, um anschließend aus diesen normative Prinzipien zu destillieren.⁴

¹ Heinrichs in diesem Band, 57.

² Heinrichs in diesem Band, 58.

³ Kant, AA, 237, 230.

⁴ Griffin, 2008, 29. Vgl. Heinrichs in diesem Band, 62.

Bei dem Versuch, die so identifizierten Rechte wieder auf eine gemeinsame Formel zu bringen, gelangt aber auch Griffin interessanterweise wieder zu normativen Kriterien, die denen Kants ähneln. So betont er, wie auch von Heinrichs zitiert, das besondere "Human standing", das in der Persönlichkeit ("Personhood") geschützt werden soll ebenso wie den weit verstandenen Begriff der "Agency", einem umfassenden Handlungsspielraum, der von dem Akteur nach dessen eigenen Vorstellungen genutzt werden kann.⁵ Zugleich lassen sowohl der normative Kern der Kantischen Selbstzweckhaftigkeit, wie auch der von Griffin verwandte Begriff des "Personhood" darauf schließen, dass besonders diejenigen Dimensionen des menschlichen Daseins menschenrechtlichen Schutz verdienen, die inhärent mit der menschlichen Existenz verbunden sind.⁶

Auf diese Weise in seiner Annahme bestätigt, dass das Kantische Verständnis trag- und anschlussfähig ist, skizziert Heinrichs die Aufgabe der praktischen Philosophie im Lichte der beschriebenen Menschenrechtskonzeption. Diese Aufgabe liegt seiner Auffassung nach insbesondere darin, die abstrakte Idee der Selbstzweckhaftigkeit, in der sich die an Kant angelehnte Menschenrechtskonzeption gründet, zu konkretisieren und dies in einer Weise zu leisten, die mit dem aktuellen wissenschaftlichen Verständnis und der kulturellen Identität der Menschen einhergeht.⁷ Menschenrechte sind jedoch keine starren oder beliebigen Setzungen, sondern unterliegen einem gesellschaftlichen Wandel. Diesen gilt es jedoch nicht lediglich zu konstatieren, sondern aktiv zu gestalten. Das übergeordnete Prinzip der Selbstzweckhaftigkeit wiederum gibt Anhaltspunkte für diese Gestaltung, zeigt aber zugleich auch die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten auf. Menschenrechte als Erträge der praktischen Philosophie vermitteln somit zwischen dem abstrakten Prinzip der Selbstzweckhaftigkeit von Personen und der Ausgestaltung dieses Grundsatzes in der konkreten, sich verändernden Wirklichkeit.

Wenn in den folgenden Abschnitten diese Vermittlungsleistung der Menschenrechte in der praktischen Philosophie noch einmal genauer beleuchtet wird, werden die skizzierten Überlegungen Heinrichs zugrunde gelegt und ebenfalls eine Position vertreten, die sich im weiteren Sinne in der Kantischen Tradition verorten lässt. Diesem Kommentar geht es somit nicht darum, Heinrichs Argumentation infrage zu stellen, sondern die von ihm formulierte Aufgabe der praktischen Philosophie mit Blick

⁵ Griffin, 2008, 33.

⁶ Heinrichs in diesem Band, 66.

⁷ Heinrichs in diesem Band, 65.

auf die Menschenrechte weiter zu konturieren. Einzugehen ist dabei nicht nur auf die Vermittlerrolle, die Menschenrechten hier zukommt, sondern auch auf die Frage, inwiefern Menschenrechte speziell als subjektive Rechte diese Rolle übernehmen können.

II. Menschenrechte als Vermittler zwischen normativer Theorie und lebensweltlicher Praxis

Wie bereits in der Präsentation des Argumentverlaufs von Heinrichs angedeutet, erfüllen Menschenrechte als Konzepte der praktischen Philosophie eine Vermittlerrolle zwischen normativen Idealen und einer lebensweltlichen Praxis. Auch andere Autoren wie beispielsweise Jürgen Habermas schreiben Rechtsnormen (allerdings nicht spezifisch Menschenrechten) die besondere Leistung zu, universelle Prinzipien der Gerechtigkeit in den Kontext einer speziellen Gemeinschaft einzubringen.⁸ Wie und wieso gelingt es aber ausgerechnet Menschenrechten, diese Aufgabe zu erfüllen?

Einen ersten Grund für die Annahme, dass speziell Menschenrechte diese Vermittlerrolle übernehmen können, lässt sich darin sehen, dass sie einerseits in ihrem materiellen Gehalt normative Prinzipien wie das der Selbstzweckhaftigkeit aufnehmen und andererseits diese Prinzipien in der Anwendung der (kodifizierten) Menschenrechte durch verschiedene gesellschaftliche Akteure zum Ausdruck kommen. Beide Aspekte, die bereits in Heinrichs Beitrag angesprochen wurden, sollen in diesem Abschnitt noch einmal näher beleuchtet und erörtert werden.

Normative Grundsätze sind Heinrichs' Beschreibung zufolge zunächst im materiellen Gehalt der Menschenrechte zu finden, mithin in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung. Das bedeutet, dass in der Wahl eines über ein Menschenrecht zu schützenden Rechtsguts – seien es beispielsweise Leben, körperliche Integrität oder Eigentum – bereits grundlegende normative Überzeugungen enthalten sind. So lässt sich auch Heinrichs verstehen, wenn er schreibt, dass besonders solche Rechte zum Kreis der Menschenrechte zu zählen sind, deren Rechtsgut eng mit der menschlichen Existenz und ihrer Würde im Sinne der Selbstzweckhaftigkeit verbunden ist. In einem weiteren Sinn sind zu Menschenrechten also solche Rechte zu zählen, deren normativer Gehalt die Rechteinhaber unter an-

⁸ Habermas, 1996, 25.

derem dazu befähigt, ihre körperliche Integrität zu wahren, selbstgesteckte Ziele zu verwirklichen und ihren Freiheitsraum auszuschöpfen.

Zugleich zeigen sich die normativen Prinzipien in der praktischen Anwendung der Menschenrechte, die insbesondere dank ihrer Kodifizierung in internationalen oder nationalen Rechtstexten möglich wird. Diese kodifizierten Menschenrechte können als juridische Normen unmittelbar Gegenstand von Gerichtsverfahren und politischen wie gesellschaftlichen Diskussionen werden. Bei Kant findet diese praxisbezogene Dimension ihren Ausdruck in dem externen Charakter des Rechts, also seiner Bestimmung zum äußeren Gebrauch.⁹ Anders als intern wirkende moralische Normen sind juridische Normen immer äußerlich und können damit auch an externe Sanktionsmechanismen wie Zwangsgewalt gekoppelt werden. Doch auch als kodifizierte Normen sind Menschenrechte nicht starr, sondern unterliegen sich wandelnden Auslegungen, Interpretationen, Einschränkungen und Erweiterungen ihres Geltungsbereichs.

Beide Dimensionen, die theoretische wie die praktische, sind nicht getrennt voneinander zu denken, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Diese Tatsache wird besonders durch die von Heinrichs zitierte Position Griffins unterstrichen. Griffin plädiert für einen "Bottom-up"-Ansatz, um den Wesensgehalt der Menschenrechte herauszuarbeiten. Kern des Ansatzes ist es, Menschenrechte in ihrem Gebrauch durch unterschiedliche gesellschaftliche Akteure zu untersuchen und daraus Aussagen über ihren normativen Gehalt abzuleiten. Griffins findet auf diese Weise die schützenswerten Eigenschaften von "Personhood" und "Agency", die seiner Auffassung nach in der menschenrechtlichen Praxis Ausdruck finden.¹⁰ Allerdings werden in der Art und Weise, wie Menschenrechte von juristischen, politischen oder gesellschaftlichen Akteuren verhandelt, eingesetzt oder interpretiert werden, nicht nur die ihnen zugrundeliegenden normativen Ideen erkennbar, sondern es verändert sich hierdurch unter Umständen auch ihr materieller Gehalt sowie ihr Geltungsbereich.

Fraglich ist allerdings, ob diese Veränderungen auch die den Menschenrechten zugrunde liegenden normativen Prinzipien bedingen oder sich auf die Definition ihres materiellen Gehalts und ihres Geltungsbereichs beschränken. Ein erneuter Rückgriff auf Heinrichs' Beitrag hilft bei der Klärung dieser Frage. Tatsächlich betont Heinrichs sehr deutlich, dass die normativen Prinzipien zwar in der menschenrechtlichen Praxis

⁹ Kant, AA, VI, 230.

¹⁰ Griffin, 2008, 33.

präsent, bei gesellschaftlichen oder politischen Entscheidungen jedoch nicht verhandelbar sind. So schwingen die normativen Grundsätze – und hierzu zählt Heinrichs in der Tradition Kants die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen – zwar sowohl in der materiellen wie in der praktischen Dimension der Menschenrechte mit, bleiben ihnen aber übergeordnet. Gleichwohl bildet der Grundsatz der Selbstzweckhaftigkeit einen Bezugspunkt, der bei nötigen Abwägungsentscheidungen – auch in der Anwendung von Menschenrechten – herangezogen werden kann.¹¹ Es ist daher die Aufgabe an die praktische Philosophie, bei der Interpretation der Menschenrechte im Licht der normativen Grundsätze Handreichungen zu geben und so dafür zu sorgen, dass die Rechte zwar zeitgemäß bleiben, ihren Bezug zu den normativen Prinzipien jedoch nicht verlieren.

III. Die Bedeutung des Rechtscharakters der Menschenrechte für ihre Vermittlerrolle

Im vorherigen Abschnitt wurde die Transferleistung von Menschenrechten zwischen theoretischen normativen Idealen und sozio-politischer Praxis beschrieben. In diesem Abschnitt soll daher die Frage aufgeworfen werden, inwiefern der Rechtscharakter der Menschenrechte diese Transferleistung begünstigt. Mit dem Begriff des Rechtscharakters ist darauf verwiesen, dass allen Menschenrechten bereits bestimmte Charakteristika eingeschrieben sind, die sie – unabhängig von ihrem oben bereits erwähnten materiellen Gehalt – in ihrer Eigenschaft als Rechte tragen. Rechte erscheinen dabei häufig als subjektive Rechte, wobei die Eigenschaft des Subjektiven vor allem darauf verweist, dass sie jedem einzelnen Individuum gleichermaßen zustehen. Dass der Rechtscharakter der Menschenrechte hier relevant sein könnte, zeigt sich auch in der Tatsache, dass Rechten sowohl in der philosophischen Diskussion als auch in der juristischen Einordnung eine besondere Stellung zukommt.

Ein erstes Indiz für die Bedeutung der Rechte lässt sich daraus ableiten, dass besonders fundamentale Ansprüche als Rechte begriffen und beschrieben werden, auch wenn sie gar nicht in einem juridischen oder moralischen Zusammenhang entstehen. Ernst Tugendhat nennt als Beispiel für dieses Phänomen ein Versprechen. Allein aus der Tatsache, dass eine Person einer anderen Person etwas verspricht, erwächst ein subjek-

¹¹ Heinrichs in diesem Band, 68.

tiver Anspruch, dass dieses Versprechen auch gehalten wird. Das Recht auf Einlösung des Versprechens ist hier komplementär zu der Pflicht, das Versprechen tatsächlich einzulösen, und gilt unabhängig vom Vorhandensein institutioneller Rahmenbedingungen oder von der Erfüllung von Voraussetzungen wie dem Erreichen der Rechtsfähigkeit.¹²

Die besondere Stärke von Rechten zeigt sich auch in dem Vorschlag J. L. Mackies, Rechte nicht nur für juridische Fragen zu reservieren, sondern auch moralphilosophische Argumentationen auf Rechte zu gründen. Mackie greift dabei die von Ronald Dworkin gemachte Unterscheidung zwischen ziel-, pflichten- und rechtebasierten moralischen Theorien (“goal-based”, “duty-based” und “right-based”) auf, um anschließend die Vorzüge der rechtebasierten gegenüber den anderen Theorien aufzuzeigen.¹³ Das Charakteristikum, das Rechte gegenüber Pflichten auszeichnet, ist ihre Unabhängigkeit. Das heißt, anders als Pflichten sind sie nicht auf ein anderes Gut oder Recht bezogen und von diesem in ihrer Gültigkeit abhängig. Mackie formuliert: “Duty for duty’s sake is absurd, but rights for their own sake are not”.¹⁴ Im Gegensatz zu zielbasierten moralischen Theorien wiederum, zu denen beispielsweise der Utilitarismus zu zählen ist, haben Rechte den Vorzug, unveräußerlich zu sein.¹⁵ Während in der Praxis zwar auch zwischen Rechten Abwägungen getroffen werden müssen,¹⁶ schafft die Kodifizierung als Recht dennoch eine Art Vorbehalt, der eine voraussetzungslose Aufgabe des Rechts zugunsten eines anderen Gutes oder Interesses verhindert und eine Begründung oder Rechtfertigung für die getroffene Abwägung nötig macht. Obwohl Mackie die Vorzüge einer auf Rechte verweisenden moralischen Argumentation somit nicht generell, sondern in Kontrast zu konkurrierenden Ansätzen darstellt, verweist er mit der Unabhängigkeit und der Unveräußerlichkeit von Rechten dennoch auf zwei allgemeine Rechtseigenschaften.

Ein ähnliches Rechtsverständnis steht im Zentrum von Dworkins Charakterisierung von Rechten als Trumpfkarten, die sich jedoch nicht auf die moralische Argumentation bezieht, sondern auf Rechte im politisch-juridischen Kontext.¹⁷ Mit dem Begriff der “Rights as trumps”

¹² Tugendhat, 1993, 338–339.

¹³ Mackie, 1984, 161–181.

¹⁴ Mackie, 1984, 171.

¹⁵ Mackie, 1984, 172.

¹⁶ In Ausnahmefällen wie in Art. 14 Abs. 2 GG für das Eigentumsrecht vorgesehen, kann auch eine Abwägung zugunsten des Wohls der Allgemeinheit getroffen werden.

¹⁷ Dworkin, 1978, 85, 309, 364–365.

argumentiert Dworkin dafür, bestimmte Überlegungen gar nicht erst zum Gegenstand politischer oder institutioneller Auseinandersetzungen werden zu lassen. Dabei geht es jedoch nicht um den Schutz von in Rechten kodifizierten Individualinteressen gegenüber kollektiven Erwägungen, sondern vielmehr um den Schutz von Interessen an sich, so dass diese nicht Inhalt politischer Auseinandersetzungen werden.¹⁸ Auch Dworkins Argument ist vor dem Hintergrund der Opposition zu utilitaristischen Argumenten zu lesen, betont zugleich aber ebenfalls grundlegende Rechtseigenschaften. Hierzu zählen insbesondere die in subjektiven Rechten zum Ausdruck kommende und in der Idee des Rechts als Trumpfkarte verstärkte Betonung des Wertes jedes einzelnen Rechtsträgers ebenso wie die Pflicht, diesen auch angesichts gegenläufiger allgemeiner Interessen zu respektieren. Sowohl die von Mackie als auch die von Dworkin beschriebenen Rechtseigenschaften drücken somit normative Überzeugungen aus, die an Kants Begriff der Selbstzweckhaftigkeit erinnern. Auch hier schützt der Status als Träger subjektiver Rechte davor, zum Gegenstand politischer Verhandlungen oder möglichen anderen Interessen untergeordnet zu werden.

Besonders deutlich wird die Bedeutung des Rechtscharakters für die Transferleistung der Menschenrechte aber wohl in Hannah Arendts Begriff des „Rechts auf Rechte“ formuliert.¹⁹ Die beiden hier von Arendt angesprochenen Rechte sind unterschiedlicher Natur. Während das erste Recht universell ist und sich auf die Rechtsträgerschaft als solche bezieht, ist das zweite Recht spezifisch und findet seinen Ausdruck in den Handlungen des Rechtssubjekts in bestimmten Situationen und Rechtsbeziehungen. Frank Michelman beschreibt das erste Recht Arendts daher als „Acquisition right“ und das zweite als ein „Object right“:

*the object rights [...] are meant to be empirical matters of actual social practice while the acquisition right [...] is to be understood as an ideal matter of moral obligation or entitlement.*²⁰

Während das erste Recht somit als fundamentales oder abstraktes Recht erscheint, verweist das zweite Recht auf eine Praxis der Rechtsanerkennung und -ausübung innerhalb einer Gemeinschaft. Für die tatsächliche

¹⁸ Waldron, 2000, 303, 305.

¹⁹ Arendt, 2006, 614.

²⁰ Michelman, 1996, 201, Hervorhebungen im Original.

Rechtsanerkennnis ist für Arendt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft als vollwertiges Mitglied, d. h. als Träger aller Rechte, unerlässlich.²¹

Zu beachten ist zudem, dass das erste Arendt'sche Recht im Singular und die zweiten Rechte im Plural benannt werden. Das erste universelle Recht formuliert den grundsätzlichen Anspruch auf Rechtsträgerschaft und damit einen allen subjektiven Rechten formal innewohnenden Anspruch. Gemäß den Rechten im zweiten Sinn lassen sich diese als konkrete (Menschen-)Rechte verschiedenen materiellen Inhalts ausgestalten und als solche auch an den jeweiligen politisch-rechtlichen Kontext und die jeweilige Gesellschaft anpassen. Wie dies im Einzelnen aussehen kann, wurde bereits im zweiten Abschnitt beschrieben. Dadurch, dass aber auch diese Menschenrechte Rechte sind, bleiben die normativen Eigenschaften und der Anspruch auf Respekt der Rechte auch in ihnen enthalten.

Folgerichtig scheinen Menschenrechte bereits in ihrer formalen Eigenschaft als subjektive Rechte bestimmte normative Kriterien zu transportieren. Es liegt daher nahe, dass analog zu dem im zweiten Abschnitt erörterten materiellen Gehalt der Menschenrechte auch über diese formalen Eigenschaften die grundlegenden normativen Prinzipien in die lebensweltliche Praxis eingebracht werden. Ein einfaches Beispiel aus dem deutschen juristischen Kontext kann dies illustrieren. So wird Menschenrechten durch ihre Verankerung als Grundrechte im Grundgesetz höchste Rechtsautorität zuerkannt. Damit sind diese Rechte höherrangige Normen, mit denen niederrangige Rechtsnormen wie einfache Bundes- oder Landesgesetze konform sein müssen. Hieraus lässt sich nicht nur eine besondere Anerkennung der normierten materiellen Inhalte der Rechte, sondern auch der besondere Status und damit Respekt gegenüber den Rechtsträgern ablesen. Nicht zuletzt ist Menschenrechten als universellen Rechten, die jedem Menschen qua Menschsein zukommen, ein Gleichheitsgrundsatz eingeschrieben, der ebenfalls in der juristischen Praxis Beachtung findet.

IV. Weiterführende und abschließende Bemerkungen

Im diesem Beitrag wurde im Anschluss an den Aufsatz von Bert Heinrichs die Frage aufgeworfen, inwieweit Menschenrechte einen Transfer normativer Prinzipien in die konkrete lebensweltliche Praxis leisten. Dabei wurde insbesondere untersucht, aufgrund welcher Eigenschaften und

²¹ Vgl. auch Benhabib, 2004, 50.

hinsichtlich welcher Dimensionen Menschenrechte diese Vermittlerrolle tatsächlich einlösen können.

Die Betrachtungen haben gezeigt, dass normative Prinzipien sowohl über den materiellen Gehalt von Menschenrechten wie auch über ihren formalen Charakter als subjektive Rechte in den politisch-sozialen Kontext eingespeist werden. So prägen diese Prinzipien beispielsweise die Auswahl der schützenswerten Rechtsgüter sowie den Status des Individuums als Menschenrechtsträger.

Es liegt dabei die besondere Eigenschaft der Menschenrechte darin, einerseits diese normativen Grundsätze zu konservieren und andererseits in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sowie in der institutionellen Anwendung flexibel genug zu sein, um an unterschiedliche gesellschaftliche Herausforderungen angepasst werden zu können. Die Aufgabe der praktischen Philosophie ist es wiederum, dafür zu sorgen, dass im Zuge dieser Anpassungsleistung die normativen Prinzipien nicht nur bewahrt werden, sondern bei Interpretationsfragen leitend sind.

Literatur

- Arendt, H.* (2006): *Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft*, 11. Aufl., München: Piper.
- Benhabib, S.* (2004): *The Rights of Others*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Dworkin, R.* (1978): *Taking Rights Seriously*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Griffin, J.* (2008): *On Human Rights*, Oxford: Oxford University Press.
- Habermas, J.* (1996): *Three Normative Models of Democracy*, in: Benhabib, S. (Hrsg.): *Democracy and Difference*, Princeton: Princeton University Press, 21–30.
- Kant, I.* (1900 ff.): *Gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe, Berlin.
- Mackie, J. L.* (1984): *Can There Be a Right-Based Moral Theory?*, in: Waldron, J. (Hrsg.): *Theories of Rights*, Oxford: Oxford University Press, 161–181.
- Michelman, F.* (1996): *Parsing ‘A Right to Have Rights’*, in: *Constellations* 3 (2), 200–208.
- Tugendhat, E.* (1993): *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Waldron, J.* (2000): *Pildes on Dworkin’s Theory of Rights*, in: *The Journal of Legal Studies* 29 (1), 301–307.